

- die Begründung für den Abschluß der OPK, der damit anzustrebenden politischen und politisch-operativen Ziele sowie der vorgeschlagenen Abschlußart;
- die Art und Weise der Realisierung des Abschlusses unter Beachtung des Herauslösens der eingesetzten IM.

Ein Abschlußbericht ist nicht erforderlich beim Anlegen eines Operativen Vorganges, beim Einleiten eines Ermittlungsverfahrens und beim Anlegen eines IM-Vorlaufes, wenn

- die dazu in meinen Richtlinien Nr. 1/76 und Nr. 1/79 sowie anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Dokumente vorliegen und
- alle erarbeiteten Informationen gründlich ausgewertet sind.

Die Bestätigung des Abschlußberichtes bzw. die Entscheidung über den Abschluß der OPK haben die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen.

Werden mehrere Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte kontrolliert, können Teilabschlüsse bzw. Teileinstellungen erfolgen. Ein Teilabschluß bzw. eine Teileinstellung kann erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen zu den betreffenden Personen gegeben sind und gesichert wird, daß die OPK zu den anderen Personen weitergeführt wird.

5.2. Die Abschlußarten und die Durchführung des Abschlusses der OPK

Abschlußarten von OPK sind:

- Anlegen Operativer Vorgänge gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76;